BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **NetzDG: Zustellung an den inländischen Bevollmächtigten**
   Beschluss vom 10.11.2022, Az: I ZB 10/22
2. **BGB: Psychische Störung von Krankheitswert bei Schockschäden**
   Urteil vom 06.12.2022, Az: VI ZR 168/21
3. **VVG: Quotenvorrecht des Beamten gegenüber dem Beihilfeträger**
   Urteil vom 06.12.2022, Az: VI ZR 377/21
4. **StVO: Rechts vor links auf öffentlichen Parkplätzen**
   Urteil vom 22.11.2022, Az: VI ZR 344/21
5. **BGB: Nichtausübung von Rückgaberecht in Dieselfällen**
   Urteil vom 07.11.2022, Az: VIa ZR 325/21
6. **ZPO: Darlegung der technischen Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung**
   Beschluss vom 17.11.2022, Az: IX ZB 17/22
7. **InsO: Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei sonstigen Sachen**
   Versaeumnisurteil vom 27.10.2022, Az: IX ZR 145/21
8. **BGB: Widerruf Schenkung wegen groben Undanks**
   Urteil vom 11.10.2022, Az: X ZR 42/20
9. **ZPO: Streitwertbemessung nach Bruttoangebotssumme**
   Beschluss vom 29.11.2022, Az: XIII ZB 64/21

Urteile und Beschlüsse:

1. NetzDG: Zustellung an den inländischen Bevollmächtigten

Beschluss vom 10.11.2022, Az: I ZB 10/22

a) Für die Frage, ob Zustellungen an den gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NetzDG benannten Zustellungsbevollmächtigten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NetzDG bewirkt werden können, kommt es maßgeblich darauf an, aus welchem Grund vom Anbieter des sozialen Netzwerks die Löschung von Inhalten begehrt wird beziehungsweise aus welchem Grund der Anbieter des sozialen Netzwerks Inhalte gelöscht und/oder Accounts gesperrt hat. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit von § 5 Abs. 1 Satz 2 NetzDG ist jeweils eine Anknüpfung an rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG .

b) Der Gläubiger genügt seiner Darlegungslast zur Wirksamkeit einer Zustellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NetzDG , wenn er in der Begründung seines Antrags oder seiner Klage auf Wiederherstellung des entfernten oder gesperrten Inhalts ausreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, dass es aus der Sicht eines verständigen Dritten angesichts des konkret entfernten Beitrags sowie der hierauf bezogenen Löschungs- und Sperrmitteilung jedenfalls ernsthaft in Betracht kommt, dass der streitgegenständliche Inhalt von dem Anbieter des sozialen Netzwerks in der Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte gelöscht und/oder der Account aus diesem Grund gesperrt worden ist. Der Netzwerkanbieter trägt dann die sekundäre Darlegungslast für seine Behauptung, eine die Zuständigkeit des Zustellungsbevollmächtigten auslösende Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 NetzDG sei nicht Gegenstand des Verfahrens.

2. **BGB: Psychische Störung von Krankheitswert bei Schockschäden**
   Urteil vom 06.12.2022, Az: VI ZR 168/21
   Bei sogenannten "Schockschäden" stellt - wie im Falle einer unmittelbaren Beeinträchtigung - eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind (insoweit Aufgabe Senatsurteil vom 21. Mai 2019 - VI ZR 299/17 , BGHZ 222, 125 Rn. 7 mwN).

3. **VVG: Quotenvorrecht des Beamten gegenüber dem Beihilfeträger**
   Urteil vom 06.12.2022, Az: VI ZR 377/21
   Das sog. Quotenvorrecht des Beamten gegenüber dem Beihilfeträger ist durch die zum 1. Januar 2009 eingeführte Pflicht zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht abgedeckten Anteil (§ 193 Abs. 3 VVG) nicht entfallen (Fortführung Senat, Urteile vom 30. September 1997 - VI ZR 335/96 , NJW-RR 1998, 237; vom 10. Februar 1998 - VI ZR 139/97 , NJW-RR 1998, 1103).

4. **StVO: Rechts vor links auf öffentlichen Parkplätzen**
   Urteil vom 22.11.2022, Az: VI ZR 344/21
   Die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO ("rechts vor links") findet auf öffentlichen Parkplätzen ohne ausdrückliche Vorfahrtsregelung weder unmittelbar noch im Rahmen der Pflichtenkonkretisierung nach § 1 Abs. 2 StVO Anwendung, soweit den dort vorhandenen Fahrspuren kein eindeutiger Straßencharakter zukommt.

5. **BGB: Nichtausübung von Rückgaberecht in Dieselfällen**
   Urteil vom 07.11.2022, Az: VIa ZR 325/21
   Die Nichtausübung eines verbrieften Rückgaberechts stellt in einem sogenannten "Dieselfall" den für die Erwerbskausalität geltenden Erfahrungssatz nicht in Frage, dass der Geschädigte in Kenntnis sämtlicher Umstände und mit Rücksicht auf das damit einhergehende Stilllegungsrisiko das mit einer Umschaltlogik versehene Fahrzeug nicht gekauft hätte (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. Dezember 2021 - VII ZR 389/21 ,VersR 2022, 391Rn. 12 ff. und Urteil vom 11. April 2022 - VIa ZR 135/21 , juris Rn. 6).

6. **ZPO: Darlegung der technischen Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung**
   Beschluss vom 17.11.2022, Az: IX ZB 17/22
   Ist es dem Rechtsanwalt bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung des Dokuments darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen; in diesem Fall genügt es nicht, wenn der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht.

7. **InsO: Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei sonstigen Sachen**
   Versaeumnisurteil vom 27.10.2022, Az: IX ZR 145/21
   Das Recht des Insolvenzverwalters, bewegliche Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, und zur Sicherheit abgetretene Forderungen des Schuldners zu verwerten, erstreckt sich nicht auf sonstige Rechte.

8. **BGB: Widerruf Schenkung wegen groben Undanks**
   Urteil vom 11.10.2022, Az: X ZR 42/20
   Die Erklärung des Widerrufs einer Schenkung wegen groben Undanks bedarf keiner Begründung.

9. **ZPO: Streitwertbemessung nach Bruttoangebotssumme**
   Beschluss vom 29.11.2022, Az: XIII ZB 64/21
   Grundlage für die Streitwertbemessung ist die Bruttoangebotssumme einschließlich sogenannter "durchlaufender Posten".